

1

Maßnahmen stufe 1

Schutzleitfaden pc-170

Brandschutzmaßnahmen

Mindeststandards

Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätte

- Es gibt zwei voneinander unabhängige Rettungswege.
- Fluchtwege sind maximal 52,5 m (Lauflänge) lang, mindestens 87,5 cm breit und 2 m hoch.
- Flucht- und Rettungswege sind gekennzeichnet. Auch bei Ausfall der Beleuchtung sind sie erkennbar durch lang nachleuchtende, beleuchtete oder hinterleuchtete Sicherheitskennzeichen.
- Fluchtwege führen ins Freie, in andere Brandabschnitte oder in andere gesicherte Bereiche.
- Türen in Notausgängen und im Verlauf von Fluchtwegen schlagen in Fluchtrichtung auf.
- Die Notausgänge sind jederzeit zugänglich und im Gefahrenfall mit einer Hand zu öffnen.
- In jedem Tätigkeitsbereich sind der Brandklasse entsprechende Feuerlöscher mit mindestens 6 Löschereinheiten jederzeit zugänglich.
- Alarmpläne sind im Betrieb ausgehängt und beschreiben das Verhalten im Brandfall und bei Unfällen.
 - Das Verhalten im Brandfall wird beschrieben durch "Regeln zu Brand melden", "in Sicherheit bringen" und "Löschversuch unternehmen".
 - Das Verhalten bei Unfällen wird beschrieben durch Regeln zu "Unfall melden", "Erste Hilfe" und "weitere Maßnahmen unternehmen".



Abb. 1 Kennzeichnung gemäß Technischer Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung

Arbeitsorganisation

- Brandschutzhelfer (ca. 5% der Beschäftigten) sind fachkundig unterwiesen, besonders im Umgang mit Feuerlöschern.
- Ersthelfer sind in ausreichender Zahl ausgebildet:
 - 5% der Beschäftigten in Verwaltung und Handel
 - 10% der gewerblichen Beschäftigten
- Jeder Brand, auch unerwartete Stichflammen, wird dem Vorgesetzten gemeldet.
- Feuerwehraufstellflächen, Flucht- und Rettungswege werden stets freigehalten.
- Die Rettung der Beschäftigten mit Behinderung ist geregelt und gewährleistet.
- Für getränkte Tücher wie:
 - lösungsmittelhaltige Putzlappen oder
 - in Leinölfirnisse oder Öllacke getränkte Lappen stehen verschlossene nichtbrennbare Behälter zur Verfügung. Diese werden täglich aus dem Arbeitsbereich entfernt.
- Abfälle werden nur zusammengeführt, wenn dadurch keine gefährlichen Reaktionen ausgelöst werden.
- Feuerarbeiten werden genehmigt und durch ein Freigabeverfahren geregelt.
- Brandsicherheitswachen werden bei Feuerarbeiten und im Anschluss daran eingesetzt.
- Behälter mit leicht entzündlichen Flüssigkeiten oder unbekanntem Inhalt werden nicht mit Werkzeugen, die zur Funkenbildung Anlass geben, bearbeitet. Zum Öffnen werden z.B. Holz-, Gummi- oder Bleihämmer oder Zangen,

		Brandklassen DIN EN 2				
		A	B	C	D	F
		Feste, glutbildende Stoffe	Flüssige oder flüssig werdende Stoffe	Gasförmige Stoffe, auch unter Druck	Brennbare Metalle (Einsatz nur mit Pulverbrause)	Speiseöle und Speisefett
Feuerlöscherarten						
Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver	PG	☑	☑	☑	✗	✗
Pulverlöscher mit BC-Löschpulver	P	✗	☑	☑	✗	✗
Pulverlöscher mit Metallbrandpulver	PM	✗	✗	✗	☑	✗
Kohlendioxidlöscher (CO ₂) ²	K	✗	☑	✗	✗	✗
Wasserlöscher mit Zusätzen, z.B. Netzmittel, Frostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel)	W	☑	✗	✗	✗	✗
Wasserlöscher mit Zusätzen, die in Verbindung mit Wasser auch Brände der Brandklasse B löschen	W	☑	☑	✗	✗	✗
Schaumlöscher	S	☑	☑	✗	✗	✗
Fettbrandlöscher	F	✗	✗	✗	✗	☑

²Auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten nicht zulässig

☑ = geeignet ✗ = Nicht geeignet

Schaber sowie Schraubenschlüssel und -dreher aus Bronze benutzt.

- Heiße Oberflächen (z.B. Heizeinrichtungen und Motorengehäuse) werden vor Verschmutzung, wenn möglich geschützt, sonst im erkalteten Zustand sofort gereinigt.
- Elektrische Geräte werden nicht zweckentfremdet.
- Defekte elektrische Geräte werden sofort ausgesondert.

Die Beschäftigten werden unterwiesen und geschult

- in Verhaltensmaßnahmen z.B.
 - zur Handhabung von geschlossenen Behältern, die Reststoffe enthalten können,
 - zur Vermeidung von Zündquellen (z.B. offene Flammen, Funkenbildung, heiße Oberflächen, Sonneneinstrahlung),
 - bei Feuerarbeiten und
 - zum sachgerechten Umgang mit elektrischen Geräten.
- zum Inhalt der Flucht- und Rettungspläne sowie zum Verhalten im Gefahrenfall, z.B.:
 - Gefahrenbereich sofort verlassen und Notruf absetzen,
 - Dritte aus dem Gefahrenbereich fernhalten,
 - Ruhe bewahren und Alarmplan beachten und
 - Löschen von kleinen Entstehungsbränden.
- durch eine Räumungsübung mit dem Ziel
 - die Funktionstüchtigkeit der Alarmierung zu prüfen,
 - die Bedeutung der Alarmierung für alle Personen zu klären und
 - die sichere und schnelle Nutzung der Fluchtwege zu prüfen.

Wirksamkeitsprüfung, Wartung und Instandhaltung

- Feuerlöscher erfüllen die DIN EN 3 oder DIN 14406 Norm.
- Feuerlöscher werden alle 2 Jahre gewartet und geprüft.
- Rettungseinrichtungen werden regelmäßig auf Funktionsfähigkeit kontrolliert.
- Elektrische Geräte werden durch eine Elektrofachkraft nach den Prüffristen der DGUV Vorschrift 3 (bisher: BGV A 3) regelmäßig geprüft.

Weiterführende Informationen

- Sicherheitsdatenblätter
- ISI-Informationssystem Sicherheitsdatenblätter, <http://isiweb.dguv.de>
- ASR - Technische Regeln für Arbeitsstätten, <http://www.baua.de/asr>
 - ASR A1.3 - Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung
 - ASR A2.2 - Maßnahmen gegen Brände
 - ASR A2.3 - Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
- BG RCI: Betriebsanweisung, <http://www.bgrci.de/fachwissen-portal/start/betriebsanweisungen/>
- DGUV Vorschrift 3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (bisher: BGV A 3), www.dguv.de/publikationen
- DGUV Information 202-051 - Feueralarm in der Schule, www.dguv.de/publikationen
- DGUV Information 205-001 - Arbeitsschutz durch vorbeugenden Brandschutz, www.dguv.de/publikationen
- VdS 2213 - Brandschutz-Ausbildung im Betrieb, Verband der Schadensversicherer, http://vds.de/fileadmin/vds_publikationen/vds_2213_web.pdf
- Mediathek für Arbeitsschutzfilme und Gesundheitsförderung, www.arbeitsschutzfilm.de